

Steuerliche Informationen für Mandanten Februar 2001

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Begrenzung des Vorsteuerabzugs für PKW auf 50 v. H. unwirksam?
2. Kilometersätze bei Dienst- und Geschäftsreisen ab 1. Januar 2001
3. Ausbildungsbedingter Mehrbedarf und Kindervergünstigungen
4. Lohnsteuer-Pauschalierung bei Überlassung von PC und Internetzugang
5. Private Mitbenutzung mehrerer betrieblicher PKW
6. Vom Nichteigentümer-Ehegatten getragene Schuldzinsen für Mietobjekt
7. Keine Bankgebühren für Freistellungsauftrag
8. Aufnahme eines Sozius in freiberufliche Praxis
9. Nachträgliche Berücksichtigung des Sparer-Freibetrags bei Kindergeldfestsetzung
10. Grundsteuer-Erlass für 2000 bis 31. März 2001 beantragen

1. Begrenzung des Vorsteuerabzugs für PKW auf 50 v. H. unwirksam?

Für betriebliche Fahrzeuge, die auch privat genutzt werden und seit 1. April 1999 angeschafft wurden, sind Vorsteuerbeträge, die auf die Anschaffung, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Miete und den Betrieb dieser Fahrzeuge entfallen, nur zu 50 v. H. abzugsfähig (§ 15 Abs. 1 b UStG).

Eine derartige Regelung kann nach EG-Recht nur erlassen werden, wenn der Rat der EG eine entsprechende Ermächtigung erteilt. Am 28. Februar 2000 hat die Bundesrepublik diese Ermächtigung erhalten, und zwar rückwirkend zum 1. April 1999. Der Bundesfinanzhof hat Zweifel, ob diese Ermächtigung des Rates der EG gültig ist. Die Zweifel betreffen das Verfahren, insbesondere auch die Rückwirkung, und den Inhalt der Ermächtigung. Die Frage wurde dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Bis zur Klärung dieser Frage ist ggf. darauf zu achten, dass entsprechende Umsatzsteuerbescheide offen gehalten werden.

2. Kilometersätze bei Dienst- und Geschäftsreisen ab 1. Januar 2001

Arbeitnehmer, die außerhalb ihrer Wohnung und ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte vorübergehend beruflich tätig sind, können die damit zusammenhängenden Aufwendungen als Reisekosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend machen oder sich diese Kosten von ihrem Arbeitgeber steuerfrei erstatten lassen. Benutzt der Arbeitnehmer für diese **Dienstreisen** einen **privaten PKW**, konnten bisher anstatt der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen pauschal 0,52 DM für jeden gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden.

Die Finanzverwaltung hat mit Wirkung vom 1. Januar 2001 diese Kilometerpauschale angehoben, und zwar auf

- **0,58 DM** je Fahrkilometer bei einem PKW,
- 0,25 DM je Fahrkilometer bei einem Motorrad bzw. Motorroller und auf
- 0,15DM je Fahrkilometer bei einem Moped bzw. Mofa.

Für Fahrräder gilt unverändert eine Pauschale von 0,07 DM.

Die neuen Kilometersätze gelten auch für Arbeitnehmer mit **Einsatzwechseltätigkeiten** (z. B. Bau- und Montearbeiter, sog. Springer). Wie bisher kommt die Kilometerpauschale auch in Betracht bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von Behinderten oder bei Arbeitnehmern mit doppelter Haushaltsführung für Fahrten anlässlich des Wohnungswechsels.

Entsprechendes gilt für Geschäftsreisen von Unternehmern, wenn ein privates Fahrzeug verwendet wird (R 23 Abs. 2 EStR),

3. Ausbildungsbedingter Mehrbedarf und Kindervergünstigungen

Über 18-jährige in der Ausbildung befindliche Kinder erfüllen nur dann die Voraussetzungen für steuerliche Kindervergünstigungen (z. B. Kindergeld, Kinderfreibetrag), wenn ihre Einkünfte und Bezüge den Jahresgrenzbetrag von 14.040 DM (für 2001) nicht übersteigen (§ 32 Abs. 4 Satz 2 EStG). Von den zugrunde zu legenden Einkünften sind die damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abzuziehen.

Absolviert das Kind die Ausbildung nicht innerhalb eines Dienstverhältnisses, sondern z. B. durch ein **Studium**, stellt sich die Frage, inwieweit die damit im Zusammenhang stehenden Kosten bei der Ermittlung der anzurechnenden Einkünfte und Bezüge zu berücksichtigen sind.

Beispiel:

Der 20-jährige S studiert Jura im dritten Semester. Aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit neben dem Studium bezieht S im Jahr 2001 Arbeitslohn in Höhe von 20.000 DM.

S entstehen im Jahr 2001 im Zusammenhang mit dem Studium Kosten in Höhe von 5.000 DM für Studiengebühren, Fahrtkosten und Arbeitsmittel.

Die Finanzverwaltung hat bislang nur in Ausnahmefällen einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf anerkannt, z. B. bei einem Auslandsstudium oder für den individuellen Sonderbedarf bei Behinderten. Gegen diese Praxis hat sich jetzt der Bundesfinanzhof gewendet und entschieden, dass Aufwendungen, wie z. B. Studiengebühren, Kosten für die Fahrt zwischen Wohnung und Ausbildungsplatz sowie für Arbeitsmittel, praktisch wie Werbungskosten zu behandeln sind. Das bedeutet, dass derartige Aufwendungen als "besondere Ausbildungskosten" bei der Ermittlung des Grenzbetrags für das Kindergeld grundsätzlich abzuziehen sind. Im Beispielsfall würde dies dazu führen, dass die maßgebenden Einkünfte von S (20.000 DM ./. 2.000 DM Arbeitnehmer-Pauschbetrag ./. 5.000 DM Studienkosten =) 13.000 DM betragen und somit die Voraussetzungen für das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag erfüllt sind.

In einem anderen Urteil hat der Bundesfinanzhof allerdings entschieden, dass dies nicht für **Unterkunfts- und Verpflegungskosten** gilt. Derartige Aufwendungen sind nach Auffassung des Gerichts bereits bei der Bemessung des Jahresgrenzbetrags berücksichtigt worden und können daher nicht als ausbildungsbedingter Mehrbedarf berücksichtigt werden.

4. Lohnsteuer-Pauschalierung bei Überlassung von PC und Internetzugang

Nachdem die private Mitbenutzung von Telekommunikationseinrichtungen (Telefon, Fax, Handy, Internet) im Betrieb ausdrücklich lohnsteuerfrei gestellt wurde (§ 3 Nr. 45 EStG), wird auch die Schenkung bzw. verbilligte Überlassung von Personalcomputern an Arbeitnehmer steuerlich erleichtert. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer auf den geldwerten Vorteil im Zusammenhang mit der Übereignung von PCs, Zubehör oder für die Einrichtung und Unterhaltung eines Internetzugangs pauschal mit 25 v. H. übernehmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG); im Falle der Lohnsteuer-Pauschalierung liegt Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung vor. Entsprechendes gilt für Zuschüsse des Arbeitgebers für einen privaten Internetzugang des Arbeitnehmers. Die Regelung gilt **rückwirkend ab dem Jahr 2000**.

5. Private Mitbenutzung mehrerer betrieblicher PKW

Die steuerliche Erfassung der privaten Mitbenutzung betrieblicher PKW durch den Unternehmer erfolgt regelmäßig durch Ansatz eines pauschalen Nutzungswerts (sog. 1 v. H.-Methode). Werden mehrere zum Betriebsvermögen gehörende PKW vom Unternehmer auch privat genutzt, schreibt die Finanzverwaltung vor, dass die 1 v. H.-Methode grundsätzlich für jedes dieser Fahrzeuge anzuwenden ist. Kann der Unternehmer glaubhaft machen, dass die Fahrzeuge nur von ihm und nicht durch andere Personen seiner Privatsphäre (z. B. Ehepartner, Kinder) genutzt werden, so legt die Finanzverwaltung bei der 1 v. H. -Methode nur ein Fahrzeug - das mit dem höchsten Listenpreis - zugrunde.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass es zulässig ist, wenn für die private Mitbenutzung mehrerer betrieblicher PKW der Privatanteil für einige Fahrzeuge nach der Fahrtenbuch-Methode und für andere nach der 1 v. H.-Methode ermittelt wird. Das Gericht wendet sich damit gegen die Auffassung der Finanzverwaltung, die in derartigen Fällen die Fahrtenbuch-Methode nur anerkennen will, wenn sie für alle privat mitbenutzten PKW angewendet wird.

6. Vom Nichteigentümer-Ehegatten getragene Schuldzinsen für Mietobjekt

Schuldzinsen für ein Darlehen können u. a. dann als Werbungskosten abgezogen werden, wenn das Darlehen zur Finanzierung einer Immobilie verwendet wurde, aus der Mieteinkünfte erzielt werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Eigentümer des Mietobjekts die Zinsaufwendungen **selbst** aus eigenen Mitteln getragen hat. Diese Frage kann insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn sich der Nichteigentümer-Ehegatte an der Finanzierung des Mietobjekts seines Ehepartners beteiligt.

Beispiel:

Ehefrau F ist Eigentümerin eines Mietwohngrundstücks, aus dem sie Einnahmen von 15.000 DM bezieht (weitere Einkünfte hat sie nicht). Die Grundstücksaufwendungen betragen 2.500 DM, hinzu kommen 14.000 DM Schuldzinsen für ein Darlehen zur Finanzierung des Grundstücks; das Darlehen hat der Ehemann aufgenommen. Die Mieteinnahmen und die Aufwendungen für das Grundstück einschließlich der Schuldzinsen werden über ein gesondertes "Hauskonto" abgewickelt.

Der Bundesfinanzhof hat in einem neueren Urteil entschieden, dass in derartigen Fällen von den Mieteinnahmen zunächst die Grundstücksaufwendungen - ohne Zinsen - als bezahlt zu betrachten sind (im Beispielfall also 2.500 DM). Die Zinsaufwendungen können in Höhe der verbleibenden Mieteinnahmen bei den Einkünften der Ehefrau aus Vermietung und Verpachtung als

Werbungskosten geltend gemacht werden - im Beispielsfall also 12.500 DM. Die übrigen Zinsaufwendungen (1.500 DM) bleiben steuerlich unberücksichtigt.

Bei derartigen Fallgestaltungen ist darauf zu achten, dass entsprechende Darlehen möglichst vom Eigentümer-Ehegatten allein - oder zumindest von beiden Ehegatten gemeinsam - aufgenommen werden, da ansonsten Werbungskosten verloren gehen können.

7. Keine Bankgebühren für Freistellungsauftrag

Die Verfassungsbeschwerde einer Bank betraf die Frage, ob Kreditinstitute für die **Bearbeitung** steuerrechtlicher Freistellungsaufträge für Kapitalerträge von Kunden eine Vergütung verlangen dürfen.

Die Bank berechnete ihren Kunden für die Entgegennahme und Beachtung von Freistellungsaufträgen beim Einzug der Kapitalertragsteuer auf Zinserträge eine "Verwaltungsgebühr" von 12 DM im Jahr. Diese Gebühr war Teil ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ein Verbraucherschutzverein beantragte, der Bank die Verwendung dieser Klausel zu untersagen. Der Bundesgerichtshof hatte die Gebühren-Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam erklärt, da die Bank bei Entgegennahme und Beachtung von Freistellungsaufträgen keine Dienstleistung gegenüber ihren Kunden erbringe, vielmehr eine ihr vom Staat im öffentlichen Interesse auferlegte Pflicht erfülle. Ähnlich wie z. B. die Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug oder die Versicherer bei der Einbehaltung der Versicherungssteuer würden die Kreditinstitute zur Erfüllung staatlicher Aufgaben herangezogen. Damit verbundene finanzielle Belastungen könnten nicht auf Dritte (die Kunden) abgewälzt werden.

Gegen dieses Urteil des Bundesgerichtshofs erhob die Bank Verfassungsbeschwerde, die das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen hat, da das Urteil des Bundesgerichtshofs nachvollziehbar sei und nicht gegen Verfassungsrecht verstoße.

8. Aufnahme eines Sozius in freiberufliche Praxis

Gewinne aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben, Anteilen an Personengesellschaften oder von Anteilen an einer freiberuflichen Praxis werden als außerordentliche Einkünfte ermäßigt besteuert (vgl. § 34 EStG). Die Steuerbegünstigung gilt grundsätzlich auch, wenn Unternehmensanteile gegen Beteiligung an einer Personengesellschaft in diese eingebracht werden (Einbringung i. S. des § 24 UmwStG). Es stellt sich die Frage, ob eine - steuerbegünstigte - Veräußerung auch dann vorliegt, wenn z. B. ein Freiberufler (Rechtsanwalt, Arzt usw.) einen Sozius aufnimmt.

Beispiel:

Rechtsanwalt A betreibt eine Einzelpraxis (Teilwert: 300.000 DM; Buchwert: 50.000 DM) und möchte mit dem Berufskollegen B eine Gemeinschaftssozietät gründen.

a) B zahlt 150.000 DM für die Hälfte des Werts der eingebrachten Einzelpraxis in das Privatvermögen des A. Die Buchwerte der Praxis werden fortgeführt.

b) Wie a; A und B vereinbaren aber, in der Sozietätsbilanz die Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter anzusetzen.

Im Beispielsfall **a)** werden nicht alle stillen Reserven aufgedeckt, sondern nur 50 v. H.. Rechtsanwalt A bringt seine Einzelpraxis zur Hälfte für eigene Rechnung und zur Hälfte für

Rechnung des B in die neu gegründete Personengesellschaft (Sozietät) ein. Die Zahlung an A ist dabei nicht als steuerbegünstigte Einbringung, sondern als normal zu besteuender Veräußerungsvorgang zu behandeln.

Werden dagegen - wie im Beispielsfall **b)** - die Wirtschaftsgüter in der Sozietätsbilanz mit den **Teilwerten** angesetzt, liegt grundsätzlich eine nach § 34 EStG i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 2 UmwStG begünstigte Einbringung vor. Dieses hat der Bundesfinanzhof in einem neueren Urteil entschieden und wendet sich damit gegen die derzeitige Praxis der Finanzverwaltung. Das Gericht begründet die Entscheidung damit, dass durch die Einbringung sämtliche stillen Reserven des eingebrachten Vermögens aufgedeckt werden. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung ist es dabei unerheblich, dass die Zahlung des hinzutretenden Gesellschafters in das Privatvermögen des Einbringenden erfolgt.

Der Bundesfinanzhof weist in seinem Urteil aber ausdrücklich darauf hin, dass der Einbringungsgewinn nur insoweit als steuerbegünstigt zu behandeln ist, als der Einbringende nicht selbst an der (neuen) Personengesellschaft beteiligt ist (siehe § 24 Abs. 3 Satz 3 UmwStG). Im Beispielsfall **b)** wäre daher der durch den Ansatz der Teilwerte entstehende Einbringungsgewinn des A zu 50 v. H. nicht steuerbegünstigt, da A an der neu gegründeten Sozietät zur Hälfte beteiligt ist.

9. Nachträgliche Berücksichtigung des Sparer-Freibetrags bei Kindergeldfestsetzung

Grundsätzlich können Eltern auch für volljährige, d. h. über 18-jährige Kinder, die sich in der Berufsausbildung befinden, Kindergeld erhalten. Dies beträgt für das 1. und 2. Kind jeweils 270 DM, für das 3. Kind 300 DM und ab dem 4. Kind jeweils 350 DM monatlich. Voraussetzung ist allerdings, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes einen Jahresgrenzbetrag (für 2001: 14.040 DM) nicht übersteigen. Dieser Betrag ist als "Freigrenze" zu verstehen: Das bedeutet, dass auch ein geringfügiges Überschreiten der Einkunftsgrenze bereits zum vollständigen Wegfall der Kindervergünstigungen, d. h. Kindergeld, Kinderfreibetrag, aber auch Kinderzulage bei der Eigenheimförderung, führt.

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass - entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis - Kapitaleinkünfte des Kindes bis zur Höhe des Sparer-Freibetrags von 3.000 DM nicht als kindergeldschädlicher Bezug anzusehen sind. Im Ergebnis bedeutet dies, dass nur die um den Sparer-Freibetrag verminderten Zinseinnahmen für die Ermittlung der anzurechnenden Einkünfte zugrunde zu legen sind.

Die Finanzverwaltung wendet dieses Urteil grundsätzlich uneingeschränkt an. Dabei werden bestehende Kindergeldfestsetzungen insoweit korrigiert. Falls bestandskräftige Aufhebungsbescheide vorliegen, wird das Kindergeld **auf Antrag neu** festgesetzt; dies gilt sogar rückwirkend, längstens aber bis Juli 1997.

10. Grundsteuer-Erlass für 2000 bis 31. März 2001 beantragen

Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und für bebaute Grundstücke wird die Grundsteuer teilweise erlassen, wenn der normale Rohertrag um mehr als 20 v. H. gemindert war und diese Minderung nicht vom Steuerpflichtigen zu vertreten ist (§ 33 GrStG).

Für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte, Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt, wird die Grundsteuer unter bestimmten



Voraussetzungen ebenfalls erlassen (§ 32 GrStG). Der Grundsteuer-Erlass für 2000 ist bis zum **März 2001** bei der Gemeinde zu beantragen.



LINGOTT

Seite 7 von 7 zum Informationsbrief Februar 2001

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater